

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. Juni 2021

408

EINGANG GR			
7. Juli 2021			
GRG Nr.	20	BS 22	198

## **Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28), die der Regierungsrat gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

### **1. Ausgangslage**

Die anhaltende Corona-Epidemie bedingt nach wie vor gesundheitliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Massnahmen, die zu Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben führen, auch wenn bereits diverse Lockerungsschritte beschlossen werden konnten. Sie stellt Privatpersonen, Unternehmen und auch staatliche Organisationen vor enorme Herausforderungen. Besonders betroffen ist die Veranstaltungsbranche.

Die Massnahmen des Bundes sind insbesondere im Covid-19-Gesetz (SR 818.102), in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und spezifisch bezüglich Grossveranstaltungen im Sinne von Ausführungsrecht in der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) festgeschrieben.

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe trat am 27. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2022. Um den kantonalen Vollzug des „Schutzschirms“ zu gewährleisten, sah sich der Regierungsrat für die Unterstützung von Veranstaltungen von überkanto-

naler Bedeutung und somit zur Gewährleistung der Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe gezwungen, rasch die nötigen Beschlüsse zu fassen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten. Art. 44 KV erlaubt dem Regierungsrat, in einer ausserordentlichen, dringlichen Situation rasch und wirkungsvoll zu handeln. Notstandsmassnahmen können sowohl Rechtsetzung als auch andere Massnahmen, insbesondere faktisches Verwaltungshandeln umfassen. Sie sind nicht an die verfassungsmässigen Finanzbefugnisse gebunden, können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

## 3. **RRB Nr. 407 vom 29. Juni 2021 „Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie“**

### 3.1. Inhalt

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe kann der Kanton Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützen, die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben, abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Es muss sich um Publikumsanlässe handeln, die der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1'000 Personen pro Tag konzipiert sind (Art. 2 Abs. 4 lit. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Der Bund beteiligt sich an den Unterstützungsleistungen zu 50 Prozent (Art. 16 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Für den Vollzug dieses „Schutzschirms“ ist der Kanton zuständig.

Der Kanton Thurgau setzt den „Schutzschirm“ gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, um. Die fragliche Veranstaltung muss somit sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllen (Publikumsanlässe mit überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sind und die über eine Bewilligung gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen). Für die Veranstaltungsunternehmen und die Gesuchsunterlagen gelten Art. 3 bis Art. 5 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Vorgaben des Bundes werden lediglich dahingehend verschärft, als dass einzig Veranstaltungen unterstützt werden, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung nicht

auf dem Kantonsgebiet durchgeführt wird, ist eine Unterstützung ausgeschlossen, selbst wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im Kanton hat. Überkantonal durchgeführte Veranstaltungen können anteilmässig unterstützt werden, wenn sie (auch) im Kanton durchgeführt werden. Die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, einen Vorschuss auf die mögliche Entschädigung zu verlangen (Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) besteht im Kanton Thurgau nicht. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Zusicherung des „Schutzschirms“ als auch bei der Unterstützungsleistung ausgeschlossen.

### **3.2. Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Veranstaltungen von überkantonomaler Bedeutung werden nach Massgabe der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonomaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) unterstützt.
2. Ein Vorschuss gemäss Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe wird nicht ausgerichtet.
3. Es werden nur Veranstaltungen unterstützt, die auf dem Kantonsgebiet durchgeführt werden.
4. Überkantonal durchgeführte Veranstaltungen werden anteilmässig unterstützt.
5. Für den Vollzug sind im Sinne der Erwägungen das Departement für Erziehung und Kultur und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft zuständig.
6. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Zusicherung des „Schutzschirms“ als auch bei der Unterstützungsleistung ausgeschlossen.
7. Allfällige Unterstützungsleistungen und ausserordentliche Kosten gemäss nachfolgender Ziff. 9 werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit bis zu einem Gesamttotal von maximal 6 Mio. Franken finanziert. Das Departement für Erziehung und Kultur informiert den Regierungsrat per 30. September 2021, 31. Dezember 2021, 31. März 2022 und 30. Juni 2022 über den Stand der ausbezahlten Unterstützungszahlungen des „Schutzschirms“.
8. Gesuche für die Zusicherung des „Schutzschirms“ können gemäss Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden. Wird die Durchführung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten, sind Anträge auf eine Unterstützung bis zum 31. Mai 2022, 24.00 Uhr, vollständig einzureichen. Liegen bis dann nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vor, wird der Antrag abgeschrieben.
9. Ausserordentliche Kosten für den Vollzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen von Grossveranstaltungen nach Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit finanziert und dem Konto Nr. 1011.41010.130 „DEK, Schutzschirm Pub-

likumsanlässe“ belastet. Die Prüfung und Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen kann in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.

10. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

### **3.3. Finanzielle Auswirkungen**

Aktuell kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Veranstaltungen am „Schutzschirm“ teilnehmen werden. Ebenfalls ist unklar, ob es zu Absagen von Veranstaltungen kommt, die eine Unterstützungspflicht des Kantons auslösen könnten. Schliesslich ist auch offen, in welcher Höhe allfällige Unterstützungszahlungen zu leisten wären. Basierend auf einer groben Schätzung aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren, erscheint ein Kostendach von vorerst 6 Mio. Franken als angemessen. Die Finanzierung erfolgt zu lasten des Covid-19-Nachtragskredits, dem der Grosse Rat am 6. Mai 2020 zugestimmt hat (GR 16/BS 48/510). Vom Gesamtbetrag des Covid-19-Nachtragskredits von 50 Mio. Franken sind aktuell rund 20 Mio. Franken noch nicht beansprucht. Allfällige Aufwände für den Vollzug (z.B. Einkauf externer Expertise oder zusätzliche Personalressourcen) werden im Rahmen des oben genannten Kostendachs ebenfalls dem Covid-19-Nachtragskredit belastet.

### **4. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

### **Beilagen:**

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB 407 vom 29. Juni 2021 „Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie“

**Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

vom

1. Die Massnahmen gemäss Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 407 vom 29. Juni 2021 „Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie“

- Dispositiv Ziff. 1–10: Vollzug Schutzschirm Publikumsanlässe

werden gemäss § 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats



# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. Juni 2021

Nr. 407

## **Schutzschirm Publikumsanlässe: Umsetzung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

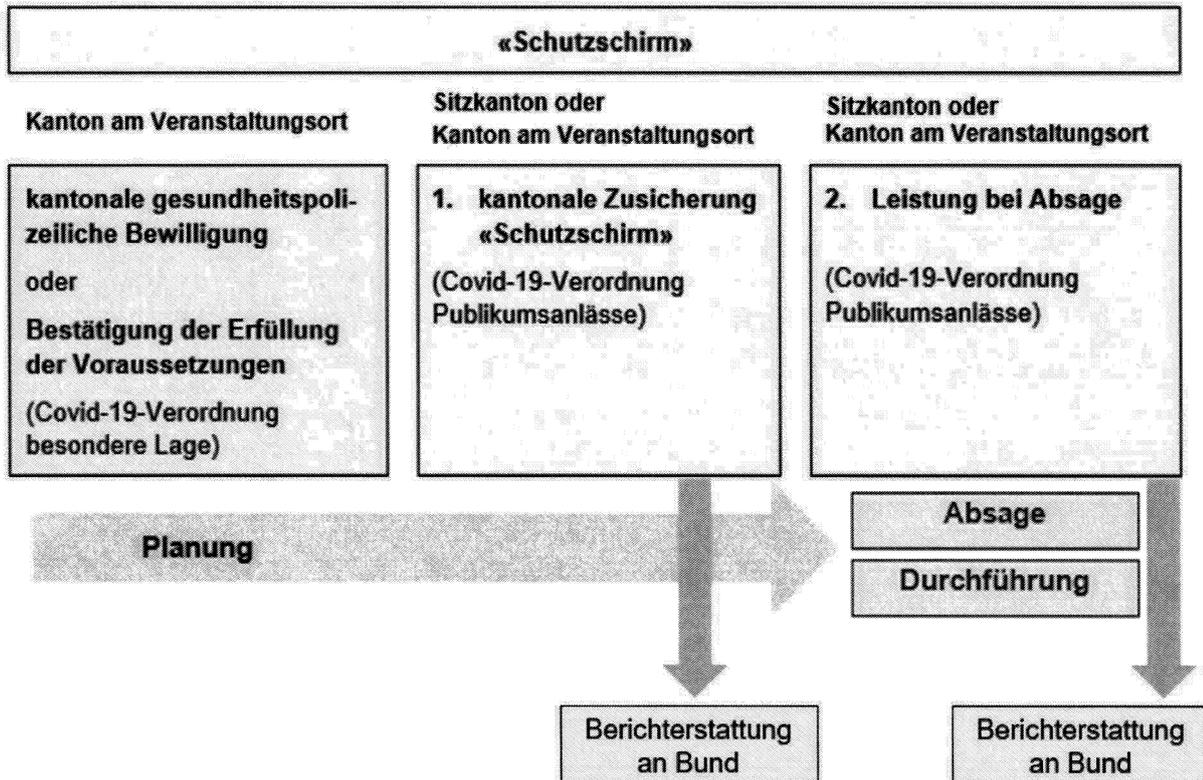
### **1. Ausgangslage**

Um die Durchführung von Anlässen zu unterstützen, wurde mit Art. 11a des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) ein „Schutzschirm“ für die Veranstaltungsbranche eingeführt. Mit der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) hat der Bundesrat das Ausführungsrecht erlassen. Gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung kann der Kanton Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützen, die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben, abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Es muss sich um Publikumsanlässe handeln, die der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1'000 Personen pro Tag konzipiert sind (Art. 2 Abs. 4 lit. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Der Bund beteiligt sich an den Unterstützungsleistungen zu 50 Prozent (Art. 16 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Für den Vollzug ist der Kanton zuständig.

### **2. Ablauf einer Unterstützung**

Im Anschluss oder gleichzeitig mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung gemäss Art. 16 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) entscheidet der Kanton auf Gesuch über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) und rapportiert diesen Vorgang an den Bund. Kommt es in der Folge zu einer Absage oder Einschränkung der Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie, entscheidet der Kanton über die konkrete Unterstützungsleistung (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Folgende Abbildung zeigt das Verfahren auf:

# Prozess



Quelle: SECO

### 3. Umsetzung im Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau setzt den „Schutzschirm“ gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, um. Die fragliche Veranstaltung muss somit sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllen (Publikumsanlässe mit überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sind und die über eine Bewilligung gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen). Für die Veranstaltungsunternehmen und die Gesuchsunterlagen gelten Art. 3 bis Art. 5 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Die Vorgaben des Bundes werden lediglich dahingehend verschärft, als dass einzig Veranstaltungen unterstützt werden können, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgau durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung nicht auf dem Kantonsgebiet durchgeführt wird, ist eine Unterstützung ausgeschlossen,

3/5

selbst wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im Kanton hat. Überkantonal durchgeführte Veranstaltungen (z.B. slowUp) können unterstützt werden, wenn sie (auch) im Kanton durchgeführt werden. Vorgesehen ist in solchen Fällen eine anteilmässige Unterstützung. Die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, einen Vorschuss auf die mögliche Entschädigung zu verlangen (Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe), besteht im Kanton Thurgau nicht. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Zusicherung des „Schutzschirms“ als auch bei der Unterstützungsleistung ausgeschlossen.

Die kantonale Umsetzung des „Schutzschirms“ erfolgt gestützt auf § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101), wonach der Regierungsrat bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Verfassung und Gesetz abweichen kann. Er hat dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft abzulegen.

#### 4. Verfahren und Zuständigkeiten

Gemäss RRB Nr. 349 vom 1. Juni 2021 ist das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) für die Umsetzung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zuständig, wobei das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) den finanziellen Teil verantwortet. Die Zuständigkeitsregelung gemäss RRB Nr. 349 vom 1. Juni 2021 wird wie folgt präzisiert:

*Entscheid betreffend Zusicherung des „Schutzschirms“ gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe:*

Zuständig ist das DEK. Der Entscheid wird im Regelfall in den Entscheid betreffend Zulassung der Grossveranstaltung gemäss Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage inkludiert, wenn das DEK für letzteren Entscheid zuständig ist und bereits ein Gesuch betreffend Zusicherung „Schutzschirm“ vorliegt. Ansonsten erfolgt ein separater Entscheid des DEK. Somit erfolgt auch die Berichterstattung an den Bund (via pubrep) durch das DEK.

*Entscheid betreffend Unterstützung gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe:*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nimmt die finanzielle Bemessung vor und fällt den Entscheid. Das AWA verantwortet auch die Missbrauchsbekämpfung (Art. 13 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) und die Kontrolle der Einschränkung der Mittelverwendung (Art. 11 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Das DEK wird über den Entscheid informiert und übernimmt die Berichterstattung an den Bund.

4/5

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Veranstaltungen am „Schutzschirm“ teilnehmen werden. Ebenfalls ist unklar, ob es zu Absagen von Veranstaltungen kommt, die eine Unterstützungspflicht des Kantons auslösen könnten. Schliesslich ist auch offen, in welcher Höhe allfällige Unterstützungszahlungen zu leisten wären. Damit sind aktuell keine expliziten Aussagen zu den finanziellen Folgen möglich. Basierend auf einer groben Schätzung aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren, erscheint ein Kostendach von vorerst 6 Mio. Franken als angemessen. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Covid-19-Nachtragskredits, dem der Grosse Rat am 6. Mai 2020 zugestimmt hat (GR 16/BS 48/510). Vom Gesamtbetrag des Covid-19-Nachtragskredits von 50 Mio. Franken sind aktuell rund 20 Mio. Franken noch nicht beansprucht. Die Vollzugskosten des DEK und des DIV werden im Rahmen des oben genannten Kostendachs ebenfalls dem Covid-19-Nachtragskredit belastet. Das DEK informiert den Regierungsrat per 30. September 2021, 31. Dezember 2021, 31. März 2022 und 30. Juni 2022 über den Stand der ausbezahlten Unterstützungszahlungen des „Schutzschirms“.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung werden nach Massgabe der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) unterstützt.
2. Ein Vorschuss gemäss Art. 9 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe wird nicht ausgerichtet.
3. Es werden nur Veranstaltungen unterstützt, die auf dem Kantonsgebiet durchgeführt werden.
4. Überkantonale durchgeführte Veranstaltungen werden anteilmässig unterstützt.
5. Für den Vollzug sind im Sinne der Erwägungen das Departement für Erziehung und Kultur und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft zuständig.

5/5

6. Der Rechtsweg ist sowohl bei der Zusicherung des „Schutzschirms“ als auch bei der Unterstützungsleistung ausgeschlossen.
7. Allfällige Unterstützungsleistungen und ausserordentliche Kosten gemäss nachfolgender Ziff. 9 werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit bis zu einem Gesamttotal von maximal 6 Mio. Franken finanziert. Das Departement für Erziehung und Kultur informiert den Regierungsrat per 30. September 2021, 31. Dezember 2021, 31. März 2022 und 30. Juni 2022 über den Stand der ausbezahlten Unterstützungszahlungen des „Schutzschirms“.
8. Gesuche für die Zusicherung des „Schutzschirms“ können gemäss Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden. Wird die Durchführung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten, sind Anträge auf eine Unterstützung bis zum 31. Mai 2022, 24.00 Uhr, vollständig einzureichen. Liegen bis dann nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vor, wird der Antrag abgeschrieben.
9. Ausserordentliche Kosten für den Vollzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen von Grossveranstaltungen nach Art. 16 Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden aus dem Covid-19-Nachtragskredit finanziert und dem Konto Nr. 1011.41010.130 „DEK, Schutzschirm Publikumsanlässe“ belastet. Die Prüfung und Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen kann in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
10. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
11. Mitteilung an:  
Zustellung intern
  - Alle Departemente und Staatskanzlei
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



